

Bundessozialgericht

- 12 RJ 102/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H e u ß n e r , die Richter Dr. F r i e d e r i c h s und Dr. R e i n h o l d und die ehrenamtlichen Richter D a n n e und S c h ö n f e l d für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 20. März 1975 teilweise aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 22. November 1974 wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten noch darüber, ob die Beklagte zu Recht die von der Klägerin in Schlesien zurückgelegte Beschäftigungszeit vom 11. April 1938 bis 6. August 1944 als nur zu fünf Sechstel anrechenbar festgestellt hat (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Versicherungsunterlagen-Verordnung vom 3. März 1960 -VuVO-BGBI I 137).

Die 1924 geborene Klägerin arbeitete in Schlesien in der genannten Zeit auf drei verschiedenen Arbeitsstellen als Hausgehilfin. Sie besitzt insoweit lediglich ihre Zeugnisse; Versicherungsunterlagen sind nicht vorhanden. Mit Bescheid vom 7. Mai 1957 erneuerte die Beklagte die verlorene Quittungskarte Nr. 1 der Klägerin. Dieser Bescheid lautet:

'Wir haben aufgrund der von Ihnen eingesandten Unterlagen Ihre Versicherung in Ordnung gebracht. Es werden folgende Versicherungszeiten als nachgewiesen anerkannt: Hausgehilfin vom 11.4.38 bis 6.8.44 Provinz Schlesien ... Dieser Bescheid gilt, solange es nicht möglich ist, die in Verlust geratenen Versicherungsunterlagen zu beschaffen, als Nachweis für die Beitragsleistung. Wenn bis zur Berechnung der Rente die verlorengegangenen Unterlagen nicht beschafft worden sind, wird sie nach den in der 1. Verordnung zur Durchführung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 31.7.54 (BGBI I S. 239) vorgesehenen Jahresarbeitsverdiensten bzw. den dann bei der Antragstellung geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet."

Die Klägerin focht den Bescheid nicht an. Auf ihren Antrag vom Januar 1972 erteilte ihr die Beklagte am 13. Oktober 1972 eine "Übersicht über Ihren Versicherungsverlauf in der Rentenversicherung und Feststellungsbescheid". Darin stellte sie u.a. die genannte Beschäftigungszeit als nur zu fünf Sechstel anrechenbar fest und hob den Bescheid vom 7. Mai 1957 auf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

Ein weiterer Bescheid über den Versicherungsverlauf vom 30. April 1973 enthielt dieselbe Feststellung. Der Widerspruch hatte insoweit keinen Erfolg. Mit der Klage begehrt die Klägerin die volle Anrechenbarkeit der genannten Zeit sowie die Berücksichtigung nachgewiesener Ausfallzeiten. Das Sozialgericht (SG) Oldenburg hat die Klage durch Urteil vom 22. November 1974 abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landes-sozialgericht (LSG) Niedersachsen durch Urteil vom 20. März 1975 das Urteil des SG aufgehoben, die ihm zugrundeliegenden Bescheide geändert und die Beklagte verurteilt, die Zeit vom 11. April 1938 bis 6. August 1944 als Versicherungszeit ungekürzt in den Versicherungsverlauf aufzunehmen. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt: Die Beklagte sei zur ungekürzten Anrechnung dieser Zeit verpflichtet, denn sie sei an ihren Bescheid vom 7. Mai 1957 gebunden. Die nach Erlass dieses Bescheides in Kraft getretene Kürzungsregelung für glaubhaft gemachte Versicherungszeiten nach § 3 Abs. 1 VuVO befreie sie von dieser Bindung nicht. Der gegenteiligen Auffassung des Bundessozialgerichts -BSG- (Urteil vom 22. Juni 1972 -12 RJ 298/71 - SozR Nr. 90 zu § 77 SGG) sei nicht beizutreten. Die Klägerin habe aufgrund des Bescheides vom 7. Mai 1957 darauf vertrauen können, hinsichtlich der darin als "nachgewiesen" anerkannten Zeit eine für sie günstige Rechtsstellung erworben zu haben. Ihr habe mit dem bindend gewordenen Bescheid endgültige Gewißheit über die darin festgestellten Tatsachen verschafft werden sollen. Auch nach altem Recht sei zwischen nachgewiesenen und glaubhaft gemachten Versicherungszeiten zu unterscheiden gewesen. Diese Unterscheidung sei durch die VuVO unangetastet geblieben. Gesetzliche Vorschriften, die die Bindungswirkung des Bescheides vom 7. Mai 1957 durchbrechen, seien nicht ersichtlich. Soweit die Klägerin die Berücksichtigung nachgewiesener Ausfallzeiten anstrebe, sei die Berufung unbegründet.

Mit der - zugelassenen - Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 3 Abs. 1 VuVO. Sie beruft sich auf das vorstehend bezeichnete Urteil des BSG und hebt hervor, dieses Urteil sei inzwischen zur Grundlage der Verwaltungspraxis der Rentenversicherungsträger geworden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt (sinngemäß),
das Urteil des LSG teilweise aufzuheben
und die Berufung der Klägerin gegen das
Urteil des SG in vollem Umfang zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß
der Senat durch Urteil gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

II

Die Revision ist begründet. Entgegen der Auffassung des LSG
ist die Beklagte nicht verpflichtet, die Zeit der Beschäfti-
gung der Klägerin in Schlesien vom 11. April 1938 bis 6. August
1944 als in vollem Umfang anrechenbar festzustellen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VuVO werden für das einzelne Jahr nicht
nachgewiesener Beitragszeiten lediglich fünf Sechstel als Bei-
tragszeit angerechnet, es sei denn, die nicht nachgewiesenen
Beitragszeiten bezögen sich auf ein ununterbrochenes Beschäf-
tigungsverhältnis von mindestens zehnjähriger Dauer bei demsel-
ben Arbeitgeber. Letzteres ist hier nicht der Fall. Die strei-
tige Zeit ist nicht nachgewiesen, sondern lediglich glaubhaft
gemacht (§ 10 Abs. 1 VuVO). Die Beklagte hat deshalb diese
Zeit zu Recht nur zu fünf Sechstel in den Versicherungsverlauf
der Klägerin aufgenommen.

Der in der Zeit der Geltung des Fremdrenten- und Auslands-
rentengesetzes vom 7. August 1953 -FAG- (BGBI I 848) ergangene
Bescheid vom 7. Mai 1957 steht dem nicht entgegen. Wie das LSG
zutreffend hervorhebt, wurde allerdings auch im FAG zwischen
"nachgewiesenen" und "glaubhaft gemachten" Versicherungszeiten
unterschieden. Die Rechtsfolgen dieser Unterscheidung waren
jedoch andere als nach der VuVO. Die Unterscheidung hatte da-
mals lediglich Bedeutung für die Frage, ob die Höhe



- 5 -

der im Markenklebeverfahren entrichteten Beiträge oder des im Lohnabzugsverfahren angegebenen Arbeitsentgelts nachgewiesen war. Für die Erfüllung der Wartezeit dagegen genügte es, daß Versicherungszeiten von bestimmter Dauer glaubhaft gemacht waren (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 FAG). Nur bei der Berechnung der Rente, also bei den nach altem Recht zu gewährenden Steigerungsbeiträgen, wurde unterschieden, ob die Höhe der Beiträge oder des zu berücksichtigenden Entgelts "feststand", d.h. nachgewiesen war. In dem Bescheid vom 7. Mai 1957 sind aber die Begriffe "nachgewiesen" und "Nachweis" lediglich im Zusammenhang mit der Feststellung von Versicherungszeiten, nicht dagegen in Bezug auf die Höhe entrichteter Beiträge gebraucht. Sie haben deshalb nicht dieselbe Bedeutung wie nach der VuVO. Außerdem hatten die Regelungen des FAG von vornherein nur vorläufige Bedeutung (§ 1 Abs. 1 FAG). Die Bindungswirkung des Bescheides vom 7. Mai 1957 ist deshalb insoweit durch Gesetz eingeschränkt (§ 77 letzter Halbsatz SGG). Sie wirkt mithin nicht gegenüber endgültigen Vorschriften, die das FAG ersetzten, wie das bei der VuVO der Fall ist.

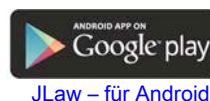
Bei der Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen nach der VuVO ist der Versicherungsträger sonach nicht an den Inhalt eines früheren, zur Zeit der Geltung des FAG erlassenen Bescheides über die Erneuerung von Versicherungsunterlagen gebunden. Das hat der erkennende Senat bereits in seinem vom LSG zitierten Urteil vom 22. Juni 1972 (SozR Nr. 90 zu § 77 SGG) entschieden. Auch nach erneuter Prüfung besteht kein Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Die vom LSG vertretene Auffassung, die Klägerin habe aufgrund des Bescheides vom 7. Mai 1957 darauf vertrauen können, hinsichtlich der darin als "nachgewiesen" anerkannten Zeit eine für sie günstige Rechtsstellung erworben zu haben, ihr habe mit dem bindend gewordenen Bescheid endgültige Gewißheit über die darin festgestellten Tatsachen verschafft werden sollen, übersieht, daß dieser Bescheid in seinem zweiten Teil eine Erklärung zur Berechnung einer späteren Rente enthält, die bereits

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

nach ihrem Wortlaut ausdrücklich auf die Geltung der 1. Durchführungsverordnung (DVO) zum FAG und spätere Rechtsvorschriften hinweist. Schon daraus folgt, daß mit diesem Bescheid keine endgültige Regelung getroffen werden sollte, auf deren Bestand die Klägerin nach Eintritt der Bindungswirkung hätte vertrauen dürfen. Die Klägerin konnte insbesondere nicht darauf vertrauen, daß es hinsichtlich der Beitragsentrichtung keiner weiteren Nachforschungen und der Sicherung von Beweisen mehr bedürfe. Der in dem Bescheid vom 7. Mai 1957 enthaltene Hinweis auf die Beschaffung der verlorenen Versicherungsunterlagen und auf die 1. DVO zum FAG stellte vielmehr ausdrücklich klar, daß zunächst offen bleiben sollte, ob die Höhe einer später zu gewährenden Rente aufgrund der lediglich glaubhaft gemachten Beschäftigungszeiten nach Tabellenwerten (§§ 2, 5 der 1. DVO zum FAG) oder aber unter Berücksichtigung der inzwischen nachgewiesenen Arbeitsentgelte zu berechnen sein würde.

Nach alledem muß auf die Revision der Beklagten das Urteil des LSG teilweise aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG in vollem Umfang zurückgewiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)